

Allgemeine Teilnahmebedingungen

AÜW | Georg Hieble SLVSTR-LAUF 2026 – Silvesterlauf Kempten

Veranstaltung am 31. Dezember 2026, Illerstadion Kempten

1) Allgemeines

Veranstalter ist die 808project GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Fürleger-Rädler
Am Steinbruch 1
D-87545 Burgberg im Allgäu
info@808project.de
Tel.: +49 8323 95892 60

Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung ist die uneingeschränkte Anerkennung der vorliegenden Teilnahmebedingungen.

Die 808project GmbH besitzt für die Veranstaltung die uneingeschränkte Veranstaltungshoheit und ist jederzeit berechtigt, veranstaltungsrelevante Entscheidungen zu treffen; insbesondere aus sachlichen Gründen (z. B. behördlicher Anordnung, Umweltschutz, Wetterlage etc.) – zu jedem Zeitpunkt – die Distanz der Strecken im angemessenen Umfang zu verlängern bzw. zu verkürzen, die Veranstaltung in einen Solo-Lauf umzuwandeln oder auch komplett abzusagen. Ein Solo-Lauf ist ein sportlicher Laufwettbewerb, bei dem eine Person alleine läuft, ohne im direkten Wettstreit mit anderen Teilnehmern zu stehen. Sollte die Veranstaltung in eine Solo-Lauf-Veranstaltung umgewandelt werden, bleiben alle bis dahin erfolgten Anmeldungen automatisch bestehen.

Bei der Durchführung der Veranstaltung handelt es sich nicht um eine Veranstaltung, die den Vorgaben des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV) unterliegt. Jedoch ist dem Veranstalter ein sauberer Sport sehr wichtig, so dass jede*r Teilnehmende mit seiner/ihrer Anmeldung und Teilnahme die Regeln des DLV-Anti-Doping-Codes anerkennt und sich diesen Bestimmungen unterwirft.

Jede*r Teilnehmer*in ist für einen ausreichenden Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer*innen bei einem Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen von der Veranstaltung bzw. deren Wertung auszuschließen.

Anweisungen des Veranstaltungspersonals und von uniformierten Einsatzkräften (Polizei, Feuerwehr, Rotes Kreuz etc.) ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmer vom Wettkampf auszuschließen. Veranstaltungspersonal, und damit im Namen des Veranstalters weisungsbefugt, sind sämtliche vom Veranstalter entsprechend kenntlich gemachte Personen (z. B. Streckenposten, Helfer). Jede*r Teilnehmer*in ist verpflichtet, sich über etwaige zum Zeitpunkt der Veranstaltung

geltende behördliche Auflagen zu informieren und diese einzuhalten.

2) Teilnahmeberechtigung und Gesundheit

Teilnahmeberechtigt sind Hobby-, Freizeit- und Profisportler*innen, die zum Startzeitpunkt das jeweils in der Ausschreibung vorgegebene Mindestalter (Jahrgang) erreicht haben.

Teilnahmevoraussetzung ist das Mitführen einer offiziellen Startnummer der Veranstaltung. Diese muss gut sichtbar und unverändert an der Vorderseite der Oberbekleidung angebracht sein.

Minderjährige Personen sind im Rahmen der jeweils in der Ausschreibung angegebenen Altersbeschränkung teilnahmeberechtigt. Die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten muss bei der Startnummernabholung unterschrieben vorgelegt werden. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere bei den jüngsten zulässigen Jahrgängen eine Einreihung im hinteren Bereich des Startblocks zu erfolgen hat.

Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Personen, deren allgemeiner Gesundheitszustand eine Teilnahme an der Veranstaltung zulässt.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass es sich bei der Veranstaltung um einen Ausdauerwettbewerb handelt, dessen Dauer je nach Trainingszustand über eine Stunde betragen kann und der daher einer physischen und psychischen Vorbereitung bedarf. Startberechtigt sind damit Personen, die ausreichend trainiert haben und weder sich noch andere durch ihre Teilnahme in Gefahr bringen. Der Veranstalter empfiehlt, unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung eine Gesundheitsprüfung durch eine*n Fachmediziner*in durchführen zu lassen.

Jede*r Teilnehmer*in versichert, dass ihm/ihr keine Erkrankungen oder Beeinträchtigungen bekannt sind, die die Teilnahme an der Veranstaltung verhindern oder die Gesundheit durch die Teilnahme beeinträchtigen. Ein Startverbot besteht insbesondere, wenn der*die Teilnehmer*in unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen oder Medikamenten steht, welche die Fähigkeit zur sicheren Teilnahme an der Veranstaltung in jedweder Weise beeinträchtigen.

Der*Die Teilnehmer*in akzeptiert, dass die Teilnahme an der Veranstaltung ein echtes Verletzungs- oder Todesrisiko birgt (z. B. weil kein medizinisches Personal zur Verfügung steht) und während des Wettkampfs besondere Vorsicht und eine erhöhte Eigenverantwortung erforderlich sind.

3) Anmeldung, Fristen, kein Widerrufsrecht, Absage

Die Anmeldung erfolgt über das Onlineportal der Firma Datasport Germany GmbH. Die Anmeldung ist verbindlich. Die Anmeldung und die Bestätigung führen zu einem rechtsgültigen Vertrag.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Das Teilnehmerlimit je Wettbewerb ergibt sich aus der Ausschreibung. Anmeldungen sind bis einschließlich 28. Dezember 2026 möglich, sofern noch Startplätze verfügbar sind.

Am Veranstaltungstag, dem 31. Dezember 2026, können Nachmeldungen vor Ort bis eine Stunde vor dem Start des jeweiligen Laufs vorgenommen werden, sofern noch Startplätze verfügbar sind. Hierfür wird eine zusätzliche Gebühr von 5 € erhoben.

Bis zum 20. Dezember 2026, 23:59 Uhr, werden die Startnummern personalisiert. Innerhalb dieser Frist können Stornierungen vorgenommen werden, wobei 50 % der Teilnahmegebühr als Stornokosten einbehalten werden. Zudem besteht bis zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, eine

Ummeldung auf eine andere Person oder eine andere Distanz vorzunehmen; hierfür wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben. Stornierungen und Ummeldungen erfolgen über die Anmeldebestätigung unter „Daten ändern“.

Nach Ablauf dieser Frist ist eine Stornierung ausgeschlossen. Am Veranstaltungstag besteht bis eine Stunde vor dem Start des jeweiligen Laufs die Möglichkeit, eine Ummeldung vor Ort vorzunehmen, sofern noch Startplätze verfügbar sind; hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben.

Für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt des Eingangs im Onlineportal bzw. bei der Nachmeldestelle vor Ort maßgeblich. Eine Verschiebung des Startplatzes auf das Folgejahr ist nicht möglich.

Es besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht für die Anmeldung zum Event. Gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB entfällt ein Widerrufsrecht bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitveranstaltungen, wenn für die Erbringung ein spezifischer Termin vorgesehen ist.

Der Veranstalter kann die Veranstaltung aufgrund außergewöhnlicher Umstände (einschließlich nationaler Trauer, behördlicher Sicherheitsvorkehrungen aufgrund von Pandemien, Kriegen etc.) absagen, ohne dass dem*der Teilnehmer*in ein Schadensersatzanspruch für persönliche Aufwendungen zusteht. Eine Rückerstattung der Teilnahmegebühr erfolgt in einem solchen Fall nur, wenn die Veranstaltung nicht auf einen anderen Termin verschoben oder in einen Solo-Lauf umgewandelt werden kann oder die Absage der Veranstaltung oder der Veranstaltungsabbruch auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters beruht. Es sei denn, die Verlegung stellt für den*die Teilnehmer*in nachweisbar eine unangemessene Benachteiligung dar.

4) Änderungen und höhere Gewalt

4.1 Begriff der höheren Gewalt

„Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands, das den Veranstalter daran hindert, eine oder mehrere seiner vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit der Veranstalter nachweist, dass:

- a) dieses Hindernis außerhalb der ihm zumutbaren Kontrolle liegt; und
- b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in zumutbarer Weise vorhersehbar war; und
- c) die Auswirkungen des Hindernisses vom Veranstalter nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei den folgenden Ereignissen vermutet, sie würden die Voraussetzungen unter a) und b) erfüllen:

- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, umfangreiche militärische Mobilisierung;
- rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder behördlichen Anordnungen bzw. Regierungsanordnungen;
- Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Telekommunikation, Informationssystemen oder unzureichende Versorgung mit Strom, Wasser, Energie.

Der Veranstalter ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihm die Leistungserbringung unmöglich macht, von seiner Pflicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit. Aus den vorgenannten Gründen kann der Veranstalter die Startzeiten sowie Streckenführungen ändern, die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig

abbrechen. Er ist ebenfalls berechtigt, die Veranstaltung aus diesen Gründen bis zu einem Zeitraum von 13 Monaten zu verlegen oder auch komplett abzusagen. Schadenersatzansprüche, insbesondere entgangener Gewinn oder sonstige Aufwendungen und Kosten im Hinblick auf die Veranstaltung, werden in keinem Änderungsfall anerkannt oder ersetzt.

4.2 Begonnene Veranstaltungen

Muss der Veranstalter aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder abbrechen, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung der Startgebühr.

4.3 Verlegungen

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat er die Teilnehmer hiervon unverzüglich zu unterrichten. Im Fall der Verlegung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten. Der Teilnehmer ist jedoch berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass sich durch die Verlegung eine Überschneidung mit anderen bereits eingegangenen Verpflichtungen ergibt, und die Entlassung aus dem Vertrag sowie die Rückerstattung der Startgebühr abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen aus bereits eingegangenen Verpflichtungen für diese Veranstaltung zu beanspruchen.

4.4 Absagen

Kann der Veranstalter aufgrund eines Umstandes, den weder er noch der Teilnehmer zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Startgebühr abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten Zahlungen. Die Startgebühr wird dem Teilnehmer umgehend zurückerstattet. Dies umfasst nicht die ersatzweise Durchführung als Solo-Lauf (siehe Ziffer 1 Allgemeines). In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung der Startgebühr, auch nicht anteilig. Es sei denn, der Teilnehmer kann nachweisen, dass der Veranstalter den Umstand für die ersatzweise Durchführung zu vertreten hat.

4.5 Anmeldung durch Dritte und Minderjährige

Erfolgt die Anmeldung nicht durch den*die Teilnehmer*in persönlich, sondern über eine*n Dritte*n (z. B. ein Unternehmen als Arbeitgeber), so ist dieser Vertragspartner. Er fungiert als Ansprechpartner*in gegenüber dem Veranstalter und der Datasport Germany GmbH. Gleichsam ist er dafür verantwortlich, dass alle von ihm angemeldeten Teilnehmer*innen die Teilnahmebedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert haben. Mit der Anmeldung bestätigt er dies dem Veranstalter sowohl für sich als auch in Vollmacht für alle in seiner Anmeldung genannten Personen. Bei Anmeldungen durch Unternehmen kann die Rechnungsstellung durch den Veranstalter erfolgen.

Bei minderjährigen Teilnehmer*innen muss die Anmeldung zu der Veranstaltung von den gesetzlichen Vertretern erfolgen, die damit ihre Einwilligung zur Teilnahme des*der Minderjährigen erklären. Mit der Anmeldung akzeptieren die Erziehungsberechtigten die Teilnahmebedingungen sowie die Datenschutzerklärung im Namen des*der Teilnehmer*in und erklären, dass diese*r in der Lage ist, die angegebene Distanz zurückzulegen, und dass der*die

minderjährige Teilnehmer*in das vorgegebene Mindestalter erfüllt.

4.6 Ergebnisse und Betrug

Die Ergebnisse werden auf der Online-Plattform von Datasport über die Website der Veranstaltung bereitgestellt. Veröffentlicht werden die Ergebnisse in der Rangliste mit Vor- und Nachname, Geschlecht, Jahrgang sowie Teamname. Weitere Informationen hierzu unter Ziffer 8.

Betrug in jeglicher Form führt zum Ausschluss von der Veranstaltung.

5) Verbot von Hilfsmitteln

Aufgrund der Streckenführung sind während des gesamten Wettbewerbs Nordic-Walking-Stöcke, Laufkinderwagen sowie andere Hilfsmittel nicht gestattet (ausgenommen medizinische Hilfsmittel). Des Weiteren ist das Mitführen von Hunden und anderen Tieren nicht erlaubt. Zur Sicherheit der Teilnehmenden ist die Nutzung von Kopfhörern jeglicher Art während des Laufs untersagt.

6) Verhalten im Falle eines Wettkampfabbruchs

Der*Die Teilnehmer*in ist verpflichtet, den Anweisungen des Streckenpersonals und von uniformierten Einsatzkräften (z. B. Polizei, Feuerwehr, THW) unbedingt Folge zu leisten. Darüber hinaus ist er/sie dazu verpflichtet, im Falle eines Rennabbruchs durch den Veranstalter oder bei einem vorzeitigen Abbruch seines/ihrer Rennens aus eigener Entscheidung (beispielsweise aufgrund von Erschöpfung) mit seiner/ihrer Startnummer im Zielbereich der Veranstaltung vorstellig zu werden. Dies dient dazu, die Zeitnahmeerfassung des*der Teilnehmenden – über den Transponder in der Startnummer – im System von Datasport abzuschließen und sicherzustellen, dass der*die Teilnehmer*in sich nicht mehr auf der Strecke befindet.

7) Haftung

Muss der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen oder aus zwingenden Sicherheitsgründen Änderungen an der Durchführung der Veranstaltung vornehmen oder die Veranstaltung absagen, so begründet dies keine Schadensersatzansprüche der Teilnehmenden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Aufwendungen oder entgangenem Gewinn, sind ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Ziffer 4 dieser Teilnahmebedingungen.

Die Haftung des Veranstalters ist wie folgt begrenzt:

- a) Der Veranstalter haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Dies gilt ebenso für sonstige Schäden.
- b) Der Veranstalter haftet hingegen nicht für alle sonstigen Schäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, es sei denn, es handelt sich um Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten. „Kardinalpflichten“ sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des

Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten ist jedoch höhenmäßig beschränkt auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.

c) Die vorliegende Haftungsbegrenzung gilt ausdrücklich auch für verloren gegangene Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände. Sie gilt auch, soweit die Veranstaltung in Räumlichkeiten oder auf Grundstücken Dritter stattfindet.

Der*Die Teilnehmer*in wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er/sie für Schäden oder Kosten, die er/sie dem Veranstalter oder Dritten (z. B. anderen Verkehrsteilnehmer*innen) schuldhaft zufügt, allein haftet. Der Veranstalter empfiehlt den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung.

Ebenso verpflichtet sich der*die Teilnehmer*in, etwaige Bußgelder, die aus seinem/ihrem Fehlverhalten resultieren, z. B. wegen eines Verstoßes gegen die Straßenverkehrsordnung oder gegen Bestimmungen aus einer anderen behördlichen Verordnung, auch wenn diese gegen den Veranstalter gerichtet werden, zu bezahlen bzw. dem Veranstalter zu erstatten.

8) Datenschutz, Bild- und Medienrechte

8.1 Aufnahmen des Veranstalters

Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Fotografen und Filmteams fertigen im Rahmen der Veranstaltung Foto- und Bewegtbildaufnahmen des Wettkampfgeschehens an. Der Veranstalter nutzt diese Aufnahmen, um über die Veranstaltung zu berichten und sie zu dokumentieren sowie um künftige Ausgaben derselben Veranstaltungsreihe anzukündigen. Die Nutzung erfolgt auf der Website des Veranstalters und der Veranstaltung, in dessen Social-Media-Kanälen, in Presse- und Ergebnisveröffentlichungen, in Veranstaltungsmedien wie Programmheft, Ausschreibung und Plakat sowie gegenüber Presse und Medienpartnern zum Zweck der Berichterstattung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO; das berechtigte Interesse liegt in der Dokumentation und öffentlichen Darstellung der Veranstaltung. Eine Vergütung wird hierfür nicht geschuldet. Die Grenzen dieser Nutzung ergeben sich aus Ziffer 8.3.

8.2 Werbliche Nutzung und Sponsoren

Eine Nutzung von Aufnahmen, auf denen Teilnehmer*innen erkennbar sind, zu Werbezwecken für Produkte oder Leistungen Dritter, insbesondere von Sponsoren und Partnern der Veranstaltung, erfolgt nur mit vorheriger, gesonderter und freiwilliger Einwilligung der betroffenen Teilnehmer*innen. Diese Einwilligung ist nicht Voraussetzung der Teilnahme und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden; die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Nutzung bleibt unberührt. Nicht als Werbung im Sinne dieser Ziffer gilt die bloße Wiedergabe von Sponsorenkennzeichen, die am Veranstaltungsort, an der Ausrüstung oder an der Startnummer ohnehin sichtbar sind.

8.3 Grenze der Nutzung

Nicht von Ziffer 8.1 umfasst ist die Nutzung von Aufnahmen, auf denen ein einzelner Teilnehmer oder eine kleine Gruppe so herausgestellt wird, dass nicht mehr die Veranstaltung, sondern die

Person selbst Gegenstand der Darstellung ist. Das ist insbesondere der Fall bei Einzelporträts außerhalb des Wettkampfgeschehens, bei Aufnahmen, die eine*n Teilnehmer*in in einer bloßstellenden, entstellenden oder ersichtlich unvorteilhaften Situation zeigen, sowie bei der Verwendung einer Einzelaufnahme als Titel- oder Schlüsselbild einer Werbemaßnahme. Solche Nutzungen bedürfen der vorherigen Freigabe der betroffenen Person. Im Zweifel holt der Veranstalter die Freigabe ein.

8.4 Erhebung und Verarbeitung der Daten

Für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsjahr, Geschlecht, E-Mail-Adresse und die gewählte Distanz. Ohne diese Angaben kann die Anmeldung nicht bearbeitet werden. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, also die Durchführung des Teilnahmevertrags. Auf derselben Grundlage erfolgen die Zeitmessung über den Transponder in der Startnummer, die Ermittlung der Platzierungen und die Wertung. Verantwortlich für diese Verarbeitung ist die 808project GmbH, Am Steinbruch 1, 87545 Burgberg im Allgäu. Die Datasport Germany GmbH, Heisinger Straße 12, 87437 Kempten, betreibt das Meldeportal, die Zeitmessung und die Ergebnisdatenbank und verarbeitet die Daten dabei als Auftragsverarbeiterin nach Art. 28 DSGVO. Teilnehmer*innen können ihre Rechte nach den Art. 15 bis 22 DSGVO gegenüber dem Veranstalter geltend machen; Anlaufstelle ist info@808project.de.

Die Zahlung der Teilnahmegebühr wird über das Onlineportal der Datasport Germany GmbH abgewickelt; die dabei anfallenden Zahlungsdaten werden dort erhoben. Bei Anmeldungen über ein Unternehmen stellt der Veranstalter die Rechnung aus und verarbeitet die dabei anfallenden Rechnungsdaten auch zur Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO). Eine Bankverbindung von Teilnehmer*innen wird nur erhoben, wenn eine Erstattung durchzuführen ist.

Weitere Empfänger sind ausschließlich die für Zeitmessung, Listenerstellung und Urkundenbereitstellung eingesetzten Dienstleister. Weitere Informationen, insbesondere zu Speicherdauer und Betroffenenrechten, enthält die Datenschutzerklärung des Veranstalters unter www.808project.de/datenschutz.

8.5 Veröffentlichung der Listen

In der öffentlich abrufbaren Teilnehmerliste werden Vor- und Nachname, Geburtsjahr, Geschlecht, Wohnort, Team- oder Vereinsname, Startnummer, Distanz und Wertungsklasse veröffentlicht, in der Ergebnisliste zusätzlich die erzielten Zeiten und Platzierungen. Weitere Angaben, insbesondere Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Zahlungsdaten, werden nicht veröffentlicht. Die Angabe des Wohnorts ist freiwillig; ohne Angabe bleibt das Feld leer. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO; das berechtigte Interesse liegt in der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit des sportlichen Wettkampfs.

Teilnehmer*innen können dieser Veröffentlichung jederzeit widersprechen (Ziffer 8.6). Nach einem Widerspruch werden sie in den öffentlich zugänglichen Listen anonymisiert geführt; die interne Wertung bleibt davon unberührt.

8.6 Widerspruch und Widerruf

(1) Widerspruchsrecht. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen Verarbeitungen Widerspruch einzulegen, die der Veranstalter

auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO stützt, insbesondere gegen die Veröffentlichung nach Ziffer 8.5 und gegen die Bildnutzung nach Ziffer 8.1. Die Daten werden dann nicht mehr verarbeitet, es sei denn, der Veranstalter weist zwingende schutzwürdige Gründe nach, die Ihre Interessen überwiegen.

(2) Widerruf von Einwilligungen. Soweit eine Verarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese jederzeit widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung bleibt unberührt.

(3) Form. Für Widerspruch und Widerruf genügt eine formlose Mitteilung, zum Beispiel per E-Mail an info@808project.de. Es entstehen keine anderen Kosten als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen.

(4) Beschwerderecht. Unabhängig davon steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu (Art. 77 DSGVO).

8.7 Keine Rechteeinräumung an Dritte

Aufnahmen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Dienstleister sind urheberrechtlich geschützt. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an diesen Aufnahmen einzuräumen oder sie über die private Nutzung nach Ziffer 10.4 hinaus zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen. Unberührt bleibt das Recht des Teilnehmers, Dritten gegenüber in die Veröffentlichung seines eigenen Bildnisses einzuwilligen oder eine solche Einwilligung zu verweigern; diese Entscheidung trifft allein er.

9) Verhaltensregeln und Streckenrisiken

9.1 Verhalten im Verkehr

Die Teilnehmer*innen müssen sich jederzeit an die deutschen Straßenverkehrsregeln halten. Jede*r Teilnehmer*in hat sich während des Laufs im Verkehr und im Gelände vorausschauend und vorsichtig zu verhalten. Unübersichtliche Streckenteile sind vorsichtig zu laufen, bei Überquerungen von Straßen und an Feldausfahrten ist besondere Vorsicht geboten; es ist mit kreuzenden Fahrzeugen zu rechnen.

Teilnehmer*innen haben sich so zu verhalten, dass kein*e andere*r Teilnehmer*in oder Verkehrsteilnehmer*in geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

9.2 Winterliche Streckenverhältnisse

Die Veranstaltung findet am 31. Dezember statt und wird auch bei Schneefall, Frost und einsetzender Dunkelheit durchgeführt. Start und Ziel liegen im Illerstadion; die Strecke führt über Straßen, Wege und Platzflächen im öffentlichen Raum.

Die Teilnehmer*innen müssen je nach Witterung insbesondere mit **vereisten und schneebedeckten Streckenabschnitten** rechnen, ferner mit festgefahrenem Schnee, Schneematsch, überfrierender Nässe, Eisflächen in Schattenlagen und an Brücken, mit gestreuten und ungestreuten Abschnitten im Wechsel, mit nassem Laub, mit unebenen oder unter Schnee verdeckten Belägen sowie mit eingeschränkter Sicht. Im Start- und Zielbereich sowie an Engstellen und Wendepunkten besteht zusätzlich erhöhte Läuferdichte mit Kontakt- und Sturzgefahr.

Der Veranstalter sichert die Strecke nach einem Streckensicherungskonzept ab und informiert über bekannte Besonderheiten in der Ausschreibung und in den Informationen zu den Startunterlagen. **Eine Kennzeichnung jeder einzelnen witterungsbedingten Gefahrenstelle ist unter winterlichen Bedingungen nicht möglich. Die Teilnehmer*innen dürfen daher nicht darauf vertrauen, dass jede rutschige oder vereiste Stelle gekennzeichnet oder mit Posten besetzt ist.**

Die Teilnehmer*innen sind verpflichtet, Tempo, Laufweise, Abstand und Schuhwerk den tatsächlichen Streckenverhältnissen anzupassen und Anweisungen von Streckenposten, Ordnern und Rettungsdiensten zu befolgen. Wer eine Gefahrenstelle erkennt, hat sein Tempo zu reduzieren; eine erkannte Gefahrenstelle darf nicht im Vertrauen auf eine Absicherung durchlaufen werden.

Der Veranstalter kann Streckenführung, Startzeiten oder Distanzen witterungsbedingt kurzfristig ändern oder die Veranstaltung ganz oder teilweise abbrechen, wenn die Sicherheit der Teilnehmer*innen dies erfordert. **Die gesetzliche Haftung des Veranstalters, insbesondere für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, bleibt von dieser Ziffer unberührt.**

9.3 Ausrüstung, Verpflegung und Umwelt

Jede*r Teilnehmer*in hat bei schlechten Licht- und Sichtverhältnissen reflektierende Kleidung sowie eine Lampe (Stirnlampe und Rücklicht) für seine/ihre eigene Sichtbarkeit zu tragen. Ebenso ist er/sie selbst für eine dem Wetter entsprechende Ausrüstung (warme Kleidung, rutschfeste Schuhe) verantwortlich. Die Teilnehmer*innen haben selbst zu beurteilen, ob sie dem Wetter entsprechend ausgerüstet sind.

Jede*r Teilnehmer*in ist während der Veranstaltung für Verpflegung und Getränke selbst verantwortlich und muss auf ausreichende Flüssigkeitsaufnahme achten.

Umweltbeeinträchtigungen jeder Art sind zu unterlassen. Insbesondere sind Verpflegungsverpackungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

10) Kennzeichen des Veranstalters und Aufnahmen Dritter

10.1 Kennzeichen des Veranstalters

Die Bezeichnungen „SLVSTR-LAUF“ und „808project“ sowie die zugehörigen Logos, Signets und Gestaltungen der Veranstaltung sind geschäftliche Bezeichnungen und Kennzeichen des Veranstalters. Der Veranstalter benutzt sie im geschäftlichen Verkehr; die Rechte daran stehen ausschließlich ihm zu. Soweit diese Zeichen als Marken angemeldet oder eingetragen sind, stehen dem Veranstalter zusätzlich die Rechte aus dem Markengesetz zu.

10.2 Nutzungsverbot

Eine Nutzung dieser Kennzeichen im geschäftlichen Verkehr ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters untersagt. Das gilt insbesondere für die Verwendung in Angeboten, Anzeigen, Produkt- und Leistungsbezeichnungen, Domainnamen, Profilnamen in sozialen Netzwerken sowie für den Vertrieb von Waren und Dienstleistungen.

10.3 Kein Anschein einer Verbindung

Untersagt ist jede Nutzung, die den Eindruck einer Partnerschaft, einer Sponsoringbeziehung, einer Autorisierung, einer Empfehlung oder einer sonstigen Verbindung zum Veranstalter erweckt, ohne dass eine solche besteht. Untersagt ist insbesondere die Bezeichnung von Leistungen als „offiziell“, „autorisiert“ oder sinngemäß.

10.4 Erlaubte private Nutzung

Teilnehmern ist die Nennung der Veranstaltung und die Verwendung eigener Aufnahmen für private, nicht kommerzielle Zwecke auf eigenen Kanälen gestattet. Eine Bearbeitung, die Veranstaltungs- oder Sponsorenlogos entfernt oder durch fremde ersetzt, ist nicht gestattet.

10.5 Gewerbliche Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Gewerbliche Foto-, Film- und Tonaufnahmen in den Veranstaltungsbereichen sind nur mit vorheriger Akkreditierung durch den Veranstalter zulässig. Gewerblich ist eine Aufnahme auch dann, wenn sie erst nachträglich verkauft, lizenziert oder gegen Entgelt zugänglich gemacht werden soll. Die Akkreditierung wird schriftlich erteilt, ist nicht übertragbar und kann mit Auflagen versehen werden. Der Veranstalter kann sie bei Verstößen jederzeit widerrufen. Die redaktionelle Berichterstattung im Rahmen der Pressefreiheit bleibt unberührt.

10.6 Vertrieb von Aufnahmen

Der entgeltliche Vertrieb von Aufnahmen, die bei der Veranstaltung entstanden sind, ist dem Veranstalter und den von ihm beauftragten Dienstleistern vorbehalten.

10.7 Startnummern und Zuordnungsdaten

Startnummern, Zeitmessdaten, Ergebnislisten und die darin enthaltenen Zuordnungen dürfen nicht zur Zuordnung oder Vermarktung von Aufnahmen durch Dritte verwendet werden.

10.8 Hausrecht

In den vom Veranstalter genutzten und abgesperrten Veranstaltungsbereichen übt der Veranstalter das Hausrecht aus, soweit es ihm vom Eigentümer oder Betreiber überlassen ist. Er kann Personen, die gegen diese Bedingungen verstoßen, den Zutritt verwehren oder sie des Bereichs verweisen.

10.9 Rechtsfolgen

Der Veranstalter behält sich Unterlassungs-, Auskunfts- und Schadenersatzansprüche vor.

11) Gerichtsstandsvereinbarung

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Vertragspartner findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten

zwischen dem Veranstalter und dem Vertragspartner wird Kempten vereinbart, sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

12) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: September 2026